

Geschäftsordnung für die Anerkennung von Kursstätten

1. Anwendungsbereich und Zweck

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für die Anerkennung von Kursstätten, die auf der Grundlage des DVGW-Regelwerks Schulungsmaßnahmen in fremdem oder eigenem Namen durchführen sowie Prüfungen der Kursteilnehmenden abnehmen.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung regelt die Anerkennung von Kursstätten, die im Auftrag der DVGW Beruflichen Bildung, der rbv GmbH oder Dritter Schulungsmaßnahmen im eigenen oder fremden Namen durchführen und Prüfungen der Kursteilnehmenden abnehmen. Sie dient der Qualitätssicherung im Sinne der DIN ISO 9000 ff. in Verbindung mit der ISO 29990.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung normiert die materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung von Kursstätten, die auf der Grundlage des DVGW-Regelwerks Kursteilnehmende ausbilden, fortbilden, weiterbilden und Prüfungen abnehmen. Sie soll sicherstellen, dass die anerkannten Kursstätten die Anforderungen dieser Geschäftsordnung dauerhaft einhalten und die Gewähr für die Beachtung des DVGW-Regelwerks nach dem jeweils aktuellen Stand während der Durchführung der Schulungen und der Abnahme der Prüfungen bieten.
- 1.4 Bei der Anerkennung werden die Partner des Bildungsverbundes einbezogen. Die operative Umsetzung und das Auftreten im Außenverhältnis erfolgt durch die Berufliche Bildung des DVGW.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Kursstätte ist eine Einrichtung, die Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurse durchführt.
- 2.2 Ausbilder*in/Dozent*in ist die Person, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse einer Kursstätte in Bezug auf das jeweilige DVGW- Arbeitsblatt fachlich und organisatorisch verantwortet.
- 2.3 Referent*in ist die Person, welche im Rahmen eines Aus-, Fort- oder Weiterbildungskurses eine Unterrichtseinheit leitet.
- 2.4 Kursteilnehmende sind die Personen, welche an einem Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurs einer Kursstätte teilnehmen.
- 2.5 Ausstattung bezeichnet die sächlichen Mittel einer Kursstätte, insbesondere die gerätetechnische Ausstattung.
- 2.6 Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt ist, bedeutet „Anerkennung“ die Anerkennung einer Kursstätte zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen und zur Abnahme von Prüfungen.

3. Anerkennungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Kursstätte darf nur dann anerkannt werden, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie die Schulungen und Prüfungen vollumfänglich entsprechend dem DVGW-Regelwerk durchführt. Dazu müssen die Voraussetzungen der Ziff. 3.2 bis 3.6 dieser Geschäftsordnung erfüllt sein.
- 3.2 Die Kursstätte hat einen fest angestellten Ausbilder*in/Dozent*in zu beschäftigen. Diese Ausbilder*in/Dozent*in muss insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

3.2.1 Meisterprüfung, Geprüfte*r Polier*in, Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule, Fachhochschule oder Universität mit geeigneter Fachrichtung;

3.2.2 umfassende Kenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln, insbesondere des DVGW-Regelwerks, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Erfahrung bei deren praktischer Umsetzung;

- praktische Vorkenntnisse im Rohrleitungsbau;
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten;
- vertiefte Kenntnisse im dem zu beschulenden Bereich gemäß DVGW-Regelwerk;
- spezielle Erfahrungen und Kenntnisse des zu beschulenden Bereichs;
- neutrale und interessenunabhängige Vermittlung der Schulungsinhalte.

Schulungen der Ausbilder*in/Dozent*in z.B. durch die Produkthersteller muss regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, erfolgt sein. Hierfür ist je nach Kenntnisstand der Ausbilder*in/Dozent*in eine Wiederholung der Schulung nach Bedarf (z. B. Änderung von technischen Regeln, Umhüllungsmaterialien, Verfahren) erforderlich.

3.3 Die Kursstätte muss sicherstellen, dass externe Referierende, sofern sie einzelne Unterrichtseinheiten durchführen, insbesondere

- Produkt- und Verfahrenkenntnisse besitzen, die für die angestrebte Qualifikation notwendig sind;
- Erfahrung in der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung von Lehrinhalten in der Erwachsenenbildung besitzen;
- die Gewähr für eine neutrale und interessenunabhängige Vermittlung der Unterrichtsinhalte auf der Grundlage des DVGW-Regelwerkes bieten.

Die Verantwortung für die Auswahl der eingesetzten Referierenden trägt die Kursstätte.

3.4 Die Ausstattung einer Kursstätte hat dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Kursstätte muss über geeignete Schulungsräume, Lehr- und Arbeitsmittel verfügen, um die Kursteilnehmenden unter realitätsgetreuen Bedingungen mit allen in der Praxis regelmäßig auftretenden Verfahren und Techniken vertraut zu machen. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung müssen sich stets in einem gepflegten und einwandfrei funktionsfähigen Zustand befinden. Um die für die Vermittlung des DVGW-Regelwerkes erforderliche Schulungserfahrung zu gewährleisten, muss die Kursstätte zu jedem DVGW-Arbeitsblatt, für das eine Anerkennung erteilt wurde, wenigstens einen Kurs pro Halbjahr durchführen.

- 3.5 Ist die Anerkennung von weiteren, den Anforderungen spezifischer Arbeitsblätter entsprechenden Voraussetzungen abhängig, so muss die Kursstätte auch diese Anforderungen erfüllen. Diese arbeitsblattspezifischen Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Anhängen zu dieser Geschäftsordnung.
- 3.6 Die Verwendung der von DVGW & rbv e.V. autorisierten Unterlagen ist für die anerkannten Kursstätten verpflichtend. Die Verwendung von kopierten Versionen dieser Unterlagen, deren Nutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungen oder deren Weitergabe an Externe ist nicht zulässig.
- 3.7 Für eine Anerkennung hat die Kursstätte die für die jeweilige Schulung relevanten DVGW-Regelwerke in der aktuellen Fassung verpflichtend vorzuhalten. Dies dient der Sicherstellung einer fachlich fundierten und aktuellen Schulungsdurchführung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Qualitätsstandards des DVGW. (Hinweis: Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH besteht ggf. die Möglichkeit, eine CAMPUS-Hochschul-Lizenz zum DVGW-Regelwerk zu erwerben. Diese Lizenz bietet – sofern das Angebot vom Verlag aufrechterhalten wird, und auf das jeweilige Bildungsangebot zutreffend ist – Bildungseinrichtungen einen umfassenden und digitalen Zugang zu den benötigten Regelwerken. Näheres unter: [CAMPUS - die Hochschul-Lizenz zum DVGW- Regelwerk](#)

4. Inhalt und Umfang der Anerkennung

- 4.1. Die Anerkennung einer Kursstätte erfolgt ausschließlich in Bezug auf ein bestimmtes DVGW- Arbeitsblatt.
- 4.2. Einer Kursstätte dürfen gleichzeitig oder sukzessiv mehrere Anerkennungen verliehen werden, wenn sie die jeweils hierfür geltenden Anforderungen erfüllt.

5. Anerkennungsverfahren

- 5.1 Eine Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der DVGW Beruflichen Bildung zu stellen; er wird vertraulich behandelt.
- 5.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis, dass ein/e fest angestellte/r Ausbilder*in/Dozent*in in der Kursstätte beschäftigt ist;
- Nachweis, dass diese/r Ausbilder*in/Dozent*in die unter Ziff. 3.2 ff. dieser Geschäftsordnung bestimmten Kriterien erfüllt;
- Nachweis der materiellen Ausstattung gem. Ziff. 3.4.

5.3 Die DVGW Berufliche Bildung führt zunächst eine Vorprüfung des Antrags durch. Erfüllen die Unterlagen nicht die Erfordernisse dieser Geschäftsordnung, wird der Antragstellende zur Einreichung der fehlenden Unterlagen bzw. zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen binnen einer Frist von längstens sechs Wochen schriftlich aufgefordert. Genügt der Antrag auch nach dem Ablauf der Nachfrist nicht den Anforderungen, ist er abzulehnen.

5.4 Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziff. 5.2 wird durch eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Personen besteht, vorgenommen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die durch die DVGW Berufliche Bildung in Abstimmung mit der brbv GmbH.

5.5 Entspricht der Antrag den unter Ziff. 5.2 dieser Geschäftsordnung statuierten Voraussetzungen, ist festzustellen, ob die Kursstätte die unter Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung statuierten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt¹. Zu diesem Zweck erfolgt

- eine Überprüfung der Räumlichkeit und der Ausstattung der Kursstätte vor Ort oder als Remote-Audit (in Form einer Web-Konferenz bei der u.a. die in dem jeweiligen Anhängen aufgeführten Sachverhalte besprochen und geprüft werden) sowie
- eine Prüfung des/der von der Kursstätte benannten Ausbilder*in/Dozent*in in der Form eines Fachgesprächs.
- Nachweis, dass ein/e fest angestellte/r Ausbilder*in/Dozent*in beim Betreiber der Kursstätte beschäftigt ist;

¹ Näheres hierzu bestimmen die arbeitsblattspezifischen Anhänge zu dieser Geschäftsordnung

- Nachweis, dass diese/r Ausbilder*in/Dozent*in die unter Ziff. 3.2 ff. dieser Geschäftsordnung bestimmten Kriterien erfüllt;
- Nachweis der materiellen Ausstattung gem. Ziff. 3.4.

5.6 Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziff. 5.5 wird durch eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Personen besteht, vorgenommen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die DVGW Berufliche Bildung in Abstimmung mit der brbv GmbH.

5.7 Entspricht der Antrag den unter Ziff. 5.2 dieser Geschäftsordnung statuierten Voraussetzungen, ist festzustellen, ob die Kursstätte die unter Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung statuierten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt ². Zu diesem Zweck erfolgt.

6. Kennzeichnung

6.1 Eine anerkannte Kursstätte ist berechtigt, das folgende Anerkennungszeichen zu verwenden:



6.2 Das Anerkennungszeichen darf für Werbemaßnahmen verwendet werden. Die Nutzung des Zeichens darf nur für Veranstaltungen erfolgen, die im Rahmen der Anerkennungsverfahren durch den Bildungsverbund zertifiziert wurden.

² In den arbeitsblattspezifischen Anhängen sind Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren der Überprüfung gemäß Buchst. a) und/oder des Fachgesprächs gemäß Buchst. b) bestimmt

7. Gültigkeit der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung gilt für die Dauer von fünf Jahren.

7.2 Die Anerkennung kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Kursstätte hat dabei spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Anerkennung einen Verlängerungsantrag bei der DVGW Beruflichen Bildung zu stellen. In diesem Fall bleibt die Anerkennung auch nach dem Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer hinaus gültig, solange der Antrag auf Verlängerung nicht zurückgewiesen wird.

7.3 Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis, dass die Kursstätte weiterhin über eine/n fest angestellte/n anerkannte/n Ausbilder*in/Dozent*in verfügt;
- Nachweis, dass der/die Ausbilder*in/Dozent*in regelmäßig an Schulungen im Sinne der Ziff. 3.2 dieser Geschäftsordnung teilgenommen hat ³.

7.4 Für die Vorprüfung dieses Antrags gelten die Bestimmungen der Ziff. 5.3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

7.5 Entspricht der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung den Anforderungen der Ziff. 7.3 dieser Geschäftsordnung, ist zu überprüfen, ob die Kursstätte die unter Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung statuierten Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Dabei ist die Ausstattung der Kursstätte vollumfänglich vor Ort oder als Remote-Audit (in Form einer Web-Konferenz bei der u.a, die in dem jeweiligen Anhängen aufgeführten Sachverhalte besprochen und geprüft werden) zu prüfen. Der DVGW entscheidet in Absprache mit der zu überprüfenden Kursstätte, ob die Überprüfung als Vor-Ort-Audit oder als Remote-Audit stattfindet. Gleiches gilt für die Live-Begehung via Webcam oder Webkamera innerhalb des Remote-Audits. Eine Prüfung des/der von der Kursstätte benannten Ausbilder*in/Dozent*in findet statt, sofern eine Überprüfung, ob der/die Ausbilder*in/Dozent*in die in Ziff. 3.2 dieser Geschäftsordnung genannten Kriterien weiterhin erfüllt, erforderlich ist.

³ Näheres hierzu ist bei Bedarf in den arbeitsblattspezifischen Anhängen zu dieser Geschäftsordnung geregelt

- 7.6 Ergibt die Überprüfung nach Ziff. 7.5 dieser Geschäftsordnung, dass die Kursstätte die Anerkennungs Voraussetzungen nach wie vor erfüllt, ist die Anerkennung um fünf Jahre zu verlängern. Ergibt die Überprüfung, dass die Kursstätte die Anerkennungs Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann ihr auf Antrag die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung eröffnet werden. Insoweit gelten die Vorschriften von Ziff. 5.6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Kann die Kursstätte auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht nachweisen, dass sie die Anerkennungs Voraussetzungen vollständig erfüllt, wird der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung abgelehnt. Die ursprünglich erteilte Anerkennung erlischt mit dem Zugang des Schreibens, in dem der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung abgelehnt wird. Zugleich erlischt die Befugnis der Kursstätte, Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurse auf der Grundlage des DVGW-Regelwerks anzubieten und/oder durchzuführen und/oder Prüfungen abzunehmen.
- 7.7 Der DVGW ist berechtigt, im Rahmen von Audits nicht nur den Hauptstandort des Auftragnehmers, sondern auch gezielt einzelne Außenstellen zu besuchen. Diese Besuche dienen der umfassenden Prüfung der Einhaltung vertraglich vereinbarter Anforderungen, Prozesse und Qualitätsstandards an allen relevanten Standorten.
- 7.8 Die Auswahl der zu auditierenden Standorte erfolgt durch die DVGW Beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auditziele. Die Kursstätte verpflichtet sich, der DVGW Beruflichen Bildung oder dessen Beauftragten den Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten sowie die erforderliche Mitwirkung zu gewähren.
- 7.9 Im Zuge jedes Audits ist durch die Kursstätte eine Fotodokumentation zu erstellen, die die wesentlichen Gegebenheiten, Feststellungen und relevanten Prüfbereiche visuell dokumentiert. Die vollständige Fotodokumentation ist der DVGW Beruflichen Bildung spätestens zehn (10) Werktage vor dem Audit elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 7.10 Die Erstellung der Fotodokumentation erfolgt gemäß dem Leitfaden, Fotodokumentation im Rahmen von Audits", der diesem Vertrag als Anlage 8 beigelegt ist. Der Leitfaden definiert verbindlich die Anforderungen an Umfang und Inhalt, der zu erstellende Dokumentation.

8. Mitteilungspflichten der Kursstätten

Die anerkannten Kursstätten sind verpflichtet, der DVGW Beruflichen Bildung unverzüglich jede tatsächliche Änderung hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, die in Ziff. 3 sowie in den jeweils geltenden Anhängen dieser Geschäftsordnung bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen. Die Berufliche Bildung des DVGW entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Informationen, ob und ggf. welche Maßnahmen nach Ziff. 10 dieser Geschäftsordnung einzuleiten sind.

9. Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

9.1 Zur Sicherung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen ist eine regelmäßige Überwachung erforderlich. Diese Überwachung erfolgt in Form der Eigenüberwachung nach Ziff. 9.4 und gegebenenfalls einer außerordentlichen Überwachung durch der DVGW Beruflichen Bildung vor Ort.

9.2 Die Eigenüberwachung findet mindestens einmal im Jahr statt. In begründeten Einzelfällen kann die kann die DVGW Berufliche Bildung und/oder die brbv GmbH auch eine häufigere Durchführung der Eigenüberwachung anordnen.

9.3 Die Kursstätte ist verpflichtet, der DVGW Beruflichen Bildung die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten, der jeweils mit der Erteilung bzw. der letzten Verlängerung der Anerkennung beginnt, zu übermitteln.

9.4 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Kursstätte verpflichtet, der DVGW Berufliche Bildung das „Formblatt für die Eigenüberwachung“, das sich in dem gleichlautenden Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung befindet, in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß ausgefüllt zu übermitteln. Die Richtigkeit und Vollständigkeit, der im Rahmen der Eigenüberwachung gemachten Angaben, ist ausdrücklich zu versichern.

9.5 Die DVGW Berufliche Bildung führt darüber hinaus eine außerordentliche Überwachung der anerkannten Kursstätte durch, wenn eine solche Überwachung auf der Grundlage, der im Rahmen der Eigenüberwachung übermittelten Ergebnisse oder aus sonstigen Gründen aus seiner Sicht erforderlich ist. Auch behält er sich eine stichprobenartige Überprüfung vor. Die außerordentliche Überwachung durch die DVGW Berufliche Bildung erstreckt sich auf alle Umstände, die für das Fortbestehen

der Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Sie reicht nicht weiter als die erstmalige Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen.

9.6 Die Kursstätte hat der DVGW Beruflichen Bildung nach Maßgabe von Ziff. 13 dieser Geschäftsordnung die Kosten zu erstatten, die durch die Durchführung der Überwachung entstanden sind.

9.7 Die DVGW Berufliche Bildung teilt der betreffenden Kursstätte das Ergebnis der Überwachung schriftlich mit. Hat diese gezeigt, dass die anerkannte Kursstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vollumfänglich erfüllt, kann die DVGW Berufliche Bildung in Abstimmung mit der brbv GmbH in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten Mangels

- a) die Anerkennung gemäß Ziff. 10.2 Buchst. e) dieser Geschäftsordnung entziehen;
- b) die Anerkennung nach Ziff. 10.4 Buchst. b) dieser Geschäftsordnung aussetzen

10. Erlöschen, Zurückziehung und Aussetzung der Anerkennung

10.1 Die Anerkennung erlischt nach Ablauf der Gültigkeit, wenn nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Das Erlöschen der Anerkennung wird von der DVGW Beruflichen Bildung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

10.2 Die Anerkennung wird von der DVGW Beruflichen Bildung in Abstimmung mit der brbv GmbH zurückgezogen, wenn die betreffende Kursstätte:

- ihrer Obliegenheit zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht fristgerecht nachkommt;
- die Durchführung der Überwachung (Standard- und außergewöhnliche) durch die DVGW Berufliche Bildung behindert oder aus sonstigen Gründen nicht ermöglicht;
- die Anerkennung oder die Verlängerung der Anerkennung durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder in sonst rechtswidriger Weise erwirkt hat;
- von einer Anerkennung rechtswidrig Gebrauch gemacht hat, obwohl die Gültigkeit dieser Anerkennung nach Maßgabe der Ziff. 10.4 dieser Geschäftsordnung ausgesetzt wurde;

- die Voraussetzungen für eine Erteilung der Anerkennung dauerhaft nicht mehr vorlegen kann.
- eigene oder kopierte Unterlagen verwendet bzw. das DVGW-Regelwerk in nicht autorisierter Kopie als Schulungsunterlage an die Teilnehmenden ausgibt.

10.3 Die Zurückziehung der Anerkennung bedarf der vorherigen Anhörung der Kursstätte; dabei ist dieser Kursstätte Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, zu geben. Die DVGW Berufliche Bildung macht die Zurückziehung der Anerkennung in geeigneter Weise bekannt.

10.4 Die Anerkennung kann von der DVGW Beruflichen Bildung in Abstimmung mit der brbv GmbH zurückgezogen werden, wenn die Anerkennung oder der Hinweis auf eine solche von der anerkannten Kursstätte missbräuchlich verwendet wird. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Kursstätte im geschäftlichen Verkehr eine Anerkennung für einen oder mehrere Bereiche in Anspruch nimmt, für die sie tatsächlich keine gültige Anerkennung besitzt. Ziff. 10.2 Sätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

10.5 Die DVGW Berufliche Bildung kann die Gültigkeit einer Anerkennung aussetzen:

- a) wenn eine anerkannte Kursstätte dies für eine ihr erteilte Anerkennung beantragt
- b) wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung lediglich vorübergehend nicht mehr vorliegen.

In diesen Fällen verlängert sich die in Ziff. 7 bestimmte Gültigkeitsdauer um den Zeitraum der Aussetzung nicht. Die Aussetzung der Anerkennung bedarf in dem Fall des Buchst. b) der vorherigen Anhörung der Kursstätte; die Frist, während der die Kursstätte Gelegenheit zur Stellungnahme besitzt, beträgt wenigstens zwei Wochen.

10.6 Eine Kursstätte kann bei der DVGW Beruflichen Bildung jederzeit die Aufhebung der nach Ziff. 10.4 dieser Geschäftsordnung angeordneten Aussetzung schriftlich beantragen. Der Antrag muss eine Angabe der Gründe enthalten, die die Aufhebung der Aussetzung rechtfertigen. Erfüllt der Antrag diese Anforderungen nicht, kann der Kursstätte eine Nachfrist gesetzt werden; Ziff. 5.3 dieser Geschäftsordnung gilt

entsprechend. Erfüllt der Antrag die in Satz 2 genannten Voraussetzungen, prüft die DVGW Berufliche Bildung das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen. Ergibt diese Prüfung, dass die Kursstätte die Voraussetzungen für eine Anerkennung vollumfänglich erfüllt, hebt die DVGW Berufliche Bildung die Aussetzung mit Wirkung für die Zukunft auf. Die Aufhebung der Aussetzung wird in gleicher Weise bekannt gemacht wie die Aussetzung selbst.

Erfüllt die Kursstätte die Anerkennungs Voraussetzungen dagegen nicht, bleibt die Aussetzung bestehen; je nach Schweregrad der festgestellten Mängel kann auch eine Zurückziehung der Anerkennung gemäß Ziff. 10.2 Buchst. e) dieser Geschäftsordnung erfolgen.

11. Widerspruch

11.1 Gegen die Versagung der Anerkennung, die Versagung der Anerkennungsverlängerung, die Zurückziehung der Anerkennung oder die Aussetzung der Gültigkeit der Anerkennung steht der betroffenen Kursstätte ein Widerspruchsrecht zu. Dritte besitzen kein Widerspruchsrecht.

11.2 Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung durch einen geschriebenen Brief bei der DVGW Beruflichen Bildung zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

11.3 Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung betreffend des Gebrauchmachens der Anerkennung. Eine Veröffentlichung der Zurückziehung der Anerkennung oder der Aussetzung ihrer Gültigkeit erfolgt im Regelfall erst nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens nach Ziff. 12 dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass besondere Umstände, insbesondere hinsichtlich der Schwere der festgestellten Mängel, eine vorherige Veröffentlichung geboten erscheinen lassen.

12. Beschwerdeausschuss

12.1 Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den nach Ziff. 11 dieser Geschäftsordnung erhobenen Widerspruch.

12.2 Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des DVGW-Bildungsbeirates zusammen. Die Beschlussfassung durch den Beschwerdeausschuss

kann auch ausschließlich in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Beschwerdeausschusses.

12.3 Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten. Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich bekannt zu geben.

13. Entgelt

Die DVGW Berufliche Bildung erhebt für ihre Tätigkeit nach dieser Geschäftsordnung Entgelte entsprechend der in Anhang 1 befindlichen Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Antragstellung können 50 Prozent der voraussichtlichen Entgelte als Anzahlung erhoben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht auch dann nicht, wenn das Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss kommt und mit der Prüfung bereits begonnen wurde. Soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, trägt der Antragstellende die Kosten des gesamten Verfahrens.

14. Haftungsausschluss

14.1 Der DVGW, die DVGW Berufliche Bildung und die brbv GmbH haften, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die den Kursstätten wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung, der Zurückziehung, der Aussetzung oder der Abänderung von Anerkennung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entstehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verfahrenskosten oder gerichtliche Gebühren, die infolge der Tätigkeit des DVGW bzw. der DVGW Beruflichen Bildung und/oder brbv GmbH entstanden sind.

Die Kursstätten tragen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemachten Angaben und die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen. Die betreffende Kursstätte stellt den DVGW und/oder die DVGW Berufliche Bildung und/oder die brbv GmbH, soweit er/sie von Dritten wegen der Anerkennung einer Kursstätte auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, von sämtlichen Ansprüchen frei.

15. Datenschutzbestimmungen

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des DVGW, die unter der URL <https://www.dvgw.de/datenschutz/> eingesehen werden können.

16. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitfragen aus Rechtsverhältnissen, die auf der Grundlage und im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung begründet wurden, insbesondere zwischen einzelnen Kursstätten einerseits und dem DVGW und/oder der DVGW- Beruflichen Bildung andererseits, ist Bonn.

17. Inkrafttreten

17.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung und Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Anerkennung von Kursstätten des DVGW.

17.2 Für Kursstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits über eine Anerkennung verfügen, gelten die bisher erteilten Anerkennungen fort, es sei denn, die Anerkennungen wurde nach Ziff. 10 dieser Geschäftsordnung zurückgezogen oder ihre Gültigkeit wurde ausgesetzt oder die Gültigkeit ist abgelaufen.

Datum 10.8.2026



Dr. Wolf Merkel

DVGW-Vorstand (Ressort Wasser)

Datum 06.07.2026



Martina Buschmann

Hauptgeschäftsführerin rbv e.V

Geschäftsführerin brbv GmbH

Da 

Dr. Rolf Albus

GWl Essen